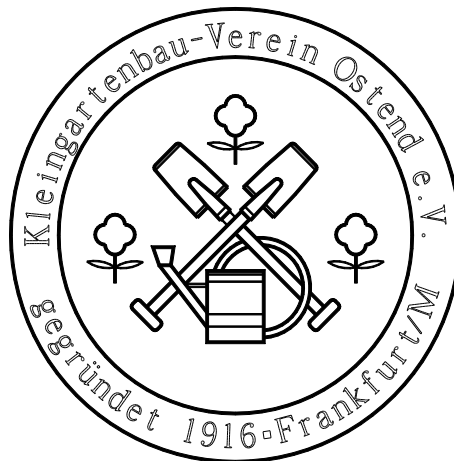


Kleingartenbau-Verein Ostend e.V.  
60386 Frankfurt am Main

## VEREINSSATZUNG



Stand 8.03.2003

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Kleingartenbau-Verein Ostend e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er gehört der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. an und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 5810 eingetragen.

## **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne des Kleingartenwesens auf sozialer Grundlage tätig zu sein. Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne §2 Bundeskleingartengesetz. Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage, die im Bebauungsplan unter der Nr. 23c Nr.1 eingetragen ist, bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder. Er verpachtet von ihm als Pächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

Wichtigste Aufgaben sind:

- a) die Schaffung neuer sowie die Erhaltung und Verbesserung alter Kleingartenanlagen vorzunehmen, so dass sie als Bestandteil des öffentlichen Grüns als Daueranlage anerkannt werden können,
- b) die Anlagen sollen gegebenenfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
- c) auf die zweckmäßige Bebauung der Gärten seiner Mitglieder zwecks kleingärtnerischer Nutzung und formschöner Anlagen hinzuwirken,
- d) die Mitglieder durch fachliche Beratung zu betreuen,
- e) die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen.

## **§3 Mitgliedschaft**

**I.** Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter §2 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Voraussetzung ist die Volljährigkeit und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§38BGB).

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.  
Aktive Mitglieder sind Personen, die einen Kleingarten bewirtschaften. Jedes Mitglied darf nur einen Kleingarten bebauen. Dabei ist die durch den Verein aufgestellte Gartenordnung anzuerkennen.  
Fördernde Mitglieder sind Anwärter auf freierwerdende Gärten und solche, die ohne einen Garten die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern.
2. Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und hat die neuen Mitglieder der nächsten Jahreshauptversammlung vorzustellen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, irgendwelche Erklärungen abzugeben
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **II. Die Mitgliedschaft wird beendet:**

- a) durch Austritt (Kündigung)
- b) durch Ausschluss (Kündigung durch den Verein)
- c) durch Tod

Zu a)

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen  
Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 31. Dezember eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Zu b)

Der Ausschluss (Kündigung durch den Verein) ist nach erfolgter schriftlicher Abmahnung möglich, wenn das Mitglied den Gemeinschaftsgeist gröblich verletzt, z. B.

1. sich der Gemeinschaftsarbeit entzieht,
2. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
3. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
4. Versammlungen ohne triftigen Grund nicht besucht,
5. Pflichten, die es im Pachtvertrag oder der Gartenordnung übernommen hat, nicht nachkommt,
6. das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
7. seine finanziellen Verpflichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit erfüllt,
8. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder es andere wichtigen Kündigungsgründe gibt,
9. bei Unterverpachtung ohne Zustimmung des Vorstandes.

Der rechtswirksame Verlust des Gartens zieht automatisch den Verlust der Vereinsmitgliedschaft nach sich. Ebenso zieht der Verlust der Mitgliedschaft die Beendigung des Pachtverhältnisses zum Ende des Geschäftsjahres nach sich. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu der Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß mit der Tagesordnung einzuladen. Dies gilt auch für das auszuschließende Mitglied. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein Einspruchsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. Die Stadtgruppe entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Zu c)

Der Tod beendet die Mitgliedschaft, die nicht auf die Erben übergeht. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand die Mitgliedschaft im Einvernehmen mit einem der Erben auf diesen bevorzugt übertragen. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft muss innerhalb 6 Wochen nach dem Tod gestellt werden (§3 der Satzung gilt sinngemäß).

Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

### III.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der ausscheidende Pächter Ansprüche auf Abfindung (Entschädigung für Baulichkeiten, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen) gegen den nachfolgenden Pächter der Parzelle. Ansprüche auf Entschädigung gegen den Verein sind ausgeschlossen.

Die Ermittlung der Abfindung/Entschädigung erfolgt durch eine Wertermittlungskommission, die aus drei Personen besteht, nach den Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. in der jeweils gültigen Fassung. In besonderen Fällen kann der Vorstand einvernehmlich mit dem ausscheidenden Pächter eine davon abweichende Regelung treffen.

Der ausscheidende Pächter hat bei Nichtanerkennung des Wertermittlungsergebnisses innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Wertermittlungsniederschrift die Möglichkeit, die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. anzurufen. Das Begehren ist an den Vereinsvorstand zu richten. Das Ergebnis der Überprüfung wird als verbindlich anerkannt. Die Kosten des Verfahrens trägt der ausscheidende Pächter.

Die festgesetzte Entschädigungssumme geht zuzüglich eines Kulturbeitrages der Schätzsumme an den Verein zu Lasten des Nachpächters. Bei freiwilliger Aufgabe des Gartens ist die Auszahlung erst nach dessen Neuvergabe fällig.

IV.

Verliert der Verein Gartengelände durch Kündigung seitens der Stadt Frankfurt am Main, so gehen 10% der Entschädigungssumme jedes einzelnen Gartens an den Verein. Dieses Geld ist vorwiegend in eine Neuanlage zu investieren.

V.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

## **§4 Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

1. Das Mitglied hat das Recht auf Pachtung und Bewirtschaftung eines Kleingartens, die Nutznießung der vereinseigene Einrichtungen, Fachberatung im Rahmen des dem Verein Möglichen, Anspruch auf den Bezug der Verbandszeitung. Sämtliche Rechte ruhen bei Verweigerung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.
2. Das Mitglied hat neben der Pacht für den Garten, der Versicherung und der von der Hauptversammlung beschlossenen Umlagen, einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus dem eigentlichen Vereinsbeitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt, dem obligatorischen Beitrag an die Organisation, sowie dem Bezugsgeld für die Fachzeitschrift.
3. Der Beitrag dient zur Deckung der Verwaltungskosten und ist, soweit Überschüsse entstehen, zur Erhaltung und Verschönerung der Anlage sowie Vereinseinrichtungen zu verwenden.
4. Das Mitglied ist weiter verpflichtet, die vom Verein festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten zu leisten, oder entsprechendes Ersatzgeld zu zahlen. Ein eventuell erforderlicher Ersatzmann muss vom Mitglied benannt werden. Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann Mitglieder von der Gemeinschaftsarbeit entbinden.
5. Das Mitglied hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

## **§5 Vorstand und Verwaltung des Vereins**

Die Vereinsführung und Verwaltung obliegt dem Vorstand.

1. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender/de  
stellvertretender/de Vorsitzender/de  
Schriftführer/in  
Kassierer/in

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Wertermittler, Gartenberater und Gerätewarte werden durch den Vorstand berufen.

Für Schriftführer und Kassierer können Stellvertreter gewählt werden.

2. Der 1.Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und alle Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten vorgeschlagen, so ist schriftlich und geheim zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Zuruf gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden. Diese üben bei ihrer Arbeit Funktionen des Vorstandes aus, ohne indes dem Vorstand anzugehören. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Vorstand wird eine angemessene Aufwandsentschädigung je nach Kassenlage des Vereins gewährt. Sie wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Jahres statt.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Berichtes des Kassierers (Kassenbericht).
3. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
4. Entlastung des Vorstands.
5. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.
6. Entgegennahme und Besprechung des Haushaltsplanes.
7. Satzungs Erneuerung und Änderung. (Dies kann nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen).
8. Erledigung der eingegangenen Anträge, soweit diese nicht in den ausschließlichen Bereich des Vorstandes fallen.
9. Organisatorisches, wie z.B. Umlagen, Gemeinschaftsarbeit, sowie Ersatzleistungen in Geld.
10. Auflösung des Vereins

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Sie muss einberufen werden, wenn es 30% der Mitglieder schriftlich verlangen. Sie hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags mit der gewünschten Tagesordnung stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung und durch Anschlag in den Vereinsaushängkästen, unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgt sein.

Anträge zu der Versammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Mitglieder des Gesamtvorstandes der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. und des Grünflächenamtes haben Besuchs- und Rederecht

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Der Schriftführer hat ein Protokoll über den Verlauf der Versammlung zu führen.

Es muss enthalten:

- a) Die Bezeichnung des Leiters der Versammlung und des Protokollführers.
- b) Die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- c) Die Tagesordnung.
- d) Den Ablauf der Versammlung sowie das Ergebnis nach Stimmen sind ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

## **§8 Prüfung der Rechnungsführung**

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten 2 Kassenprüfer haben die Rechnungsprüfung des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

Über die Prüfung ist zunächst dem Vorstand und dann der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Nach einer einjährigen Pause ist eine erneute Wahl möglich.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung von 3/4 seiner Mitglieder möglich. Zur Auflösungsversammlung müssen nicht anwesende Mitglieder schriftliche Äußerungen abgeben. Liegt eine schriftliche Äußerung nicht vor, so gilt insoweit die Zustimmung als verweigert. Das Vereinsvermögen muss nach Auflösung des Vereins gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden. Hierüber entscheidet die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.

## **§10 Schlichtungsausschuss**

Auftretende Meinungsverschiedenheiten über Vereinsangelegenheiten, die durch den Vereinsvorstand nicht geregelt werden können, müssen dem Vorstand der „Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner“ e.V. zur Beurteilung einer Entscheidung schriftlich vorgetragen werden. Das Ergebnis wird als verbindlich anerkannt.

## **§11 Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der Vorstand wird ermächtigt, die aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich- spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung- zu unterrichten.

## **§12 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.  
Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.  
Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.  
Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form zu benutzen.

## **§13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung am 8.03.2003 angenommen worden und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die am 7. Juli 1981 unter der Nr.5810 eingetragene Satzung verliert mit Eintragung der am 8.03.2002 verabschiedeten Satzung ihre Gültigkeit ohne Nachwirkung.

gez. Uwe Koob  
(1.Vorsitzender)

gez. Heinz Hohmeyer  
(2.Vorsitzender)